#### Verordnung der Stadt Plauen zur Anpassung kommunaler Verordnungen an den Euro (Euro-Anpassungsverordnung)

#### Aufgrund von

- 1. §§ 19, 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz SächsNatSchG)in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S.426, 430),
- 2. § 19 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBI. I S. 2331, 2334) und 3. § 48 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBI. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 426, 430)

wird verordnet:

#### Artikel 1 Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Friesenbachtal"

Die Verordnung der Stadt Plauen über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Friesenbachtal" vom 16. Januar 1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 5. Jahrgang 1995 - Nr. 3 vom 03. März 1995, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Plauen über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Friesenbachtal" vom 16. Januar 1995 wird die Angabe "100.000,00 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

### Artikel 2 Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über das Landschaftsschutzgebiet "Syratal"

Die Verordnung der Stadt Plauen über das Landschaftsschutzgebiet "Syratal" vom 16. Januar 1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 5. Jahrgang 1995 - Nr. 3 vom 03. März 1995, wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Plauen über das Landschaftsschutzgebiet "Syratal" vom 16. Januar 1995 wird die Angabe "100.000,00 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

# Artikel 3 Änderung der Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Steinpöhl am Westend"

Die Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Steinpöhl am Westend" in der Gemarkung Plauen der Stadt Plauen vom 28.02.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 10. Jahrgang 2000 - Nr. 3 vom 2. März 2000, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Steinpöhl am Westend" in der Gemarkung Plauen der Stadt Plauen vom 28.02.2000 wird die Angabe "100.000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

## Artikel 4 Änderung der Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Hangwiese Altchrieschwitz"

Die Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Hangwiese Altchrieschwitz" in der Gemarkung Chrieschwitz der Stadt Plauen vom 28.02.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 10. Jahrgang 2000 - Nr. 3 vom 2. März 2000, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Hangwiese Altchrieschwitz" in der Gemarkung Chrieschwitz der Stadt Plauen vom 28.02.2000 wird die Angabe "100.000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

### Artikel 5 Änderung der Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Culmteich"

Die Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Culmteich" in der Gemarkung Oberlosa der Stadt Plauen vom 27.02.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 11. Jahrgang 2001 - Nr. 4 vom 6. April 2001, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Plauen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Culmteich" in der Gemarkung Oberlosa der Stadt Plauen vom 27.02.2001 wird die Angabe "100.000 DM" durch die Angabe "50 000 EUR" ersetzt.

### Artikel 6 Änderung der Verordnung des Vogtlandkreises zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen I und II Jößnitz

Die Verordnung des Vogtlandkreises zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen I und II Jößnitz vom 03.12.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 8. Jahrgang 1998 - Nr. 12 vom 4. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 der Verordnung des Vogtlandkreises zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen I und II Jößnitz vom 03.12.1998 werden die Worte "zweihunderttausend Deutsche Mark" durch die Angabe "100 000 EUR" ersetzt.

# Artikel 7 Änderung der Verordnung der Stadt Plauen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet des Quellgebietes Messbach - Wasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Messbach -

Die Verordnung der Stadt Plauen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet des Quellgebietes Meßbach - Wasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Meßbach - vom 26.07.1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Plauen - 9. Jahrgang 1999 - Nr. 8 vom 5. August 1999, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Plauen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet des Quellgebietes Meßbach - Wasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Meßbach - vom 26.07.1999, wird die Angabe "200.000 DM" durch die Angabe "100 000 EUR" ersetzt.

#### Artikel 8 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Für Ansprüche, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst danach fällig sind, sind für die Bemessung der Anspruchshöhe die Verordnungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gegolten haben.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Plauen, den 21. Dezember 2001

Ralf Oberdorfer Oberbürgermeister